

als empfehlen wir euerer Vorsorge hiermit gnädigst“, eine Kommission niederzusetzen, welche beständig auf das der weltlichen und geistlichen Landesverfassung und den Unterthanenpflichten entsprechende Betragen der Mährischen Brüder „bei ihrem Aufenthalt in Unsern alten und neuen Erblanden aufmerksame Obsicht zu führen hat“. Unter den Kommissarien, deren Ernennung diesmal nicht den Geheimen Räten überlassen bleibt, ist auch der von ihnen beanstandete Oberamts-hauptmann²⁶⁾. Dieselben soll das Geheime Konsilium „wegen ihres behutsamen Verhaltens hierbei mit einer convenablen Instruktion“ versehen.

Dem strengen Wortlaute nach könnte man meinen, es handele sich hier nicht um eine Kommission zum Zweck der viel besprochenen Untersuchung, sondern um eine Aufsichtsbehörde über die Mährischen Brüder, die erst nach der geschehenen Aufnahme derselben in Funktion treten sollte. Allein schon die Voraussetzung, auf welcher ihre Anordnung wesentlich mit beruht, die korrekte Stellung der Brüder zur Augsburgischen Konfession, erforderte, dass sie noch vor deren Ansiedelung im Lande ihre Thätigkeit ausübe. Es musste erst erwiesen werden, was der König voraussetze, sei begründet, wenn nicht ein der Landesverfassung widersprechendes Verfahren riskiert werden sollte. So fassten offenbar auch die in loco befindlichen Kommissarien das gleichlautende Reskript vom 1. Juni 1748 auf, in welchem die Geheimen Räte sie mit Entwerfung einer Instruktion beauftragten²⁷⁾. Auch Graf Gersdorf, Zinzendorf und Köber, als sie davon Kenntnis erhielten, verstanden es nicht anders, als dass nun endlich die Untersuchung stattfinden solle. Es kam jetzt nur darauf an, welcher Art dieselbe sein werde, ob nach der Geheimen Räte oder nach Zinzendorfs Gedanken. Die Zugehörigkeit der Brüder zur Augsburgischen Konfession aus freien Stücken urkundlich darzuthun, war letzterer schon vorher entschlossen gewesen²⁸⁾.

²⁶⁾ Es sind diejenigen, welche im Juli nach Hennersdorf abgingen (s. Körner, l. c. 63).

²⁷⁾ S. ihren Bericht bei Übersendung der entworfenen Instruktion vom 6. Juli. — Orig. Loc. 4612. G. K.-A. 1748 flg., fol. 18 flg. — Das Kommissariale vom 1. Juni in Orig. Act. Comm. 1748, I, fol. 1 flg. — Copien im U.-A.

²⁸⁾ S. auch den Hennersdorfer Kommissionsbericht bei Körner l. c. 112.